



Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

die Terminservicestelle (TSS) der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein unterstützt Sie dabei, einen Termin bei einem Haus- oder Facharzt zu vereinbaren. Außerdem besteht über die TSS die Möglichkeit, bestimmte Termine bei einem Psychotherapeuten zu erhalten. Die TSS hilft außerdem bei der Terminvereinbarung für Früherkennungsuntersuchungen (U1 bis U9) sowie bei der Suche nach dauerhaften Haus-, Kinder- und Jugendärzten.

Die TSS stellt innerhalb einer Woche einen Kontakt zu einer Praxis zwecks Terminvereinbarung her. Die Wartezeit zwischen Ihrem Anruf bei der TSS und Ihrem Termin beträgt maximal vier Wochen. Die Vier-Wochen-Frist gilt nicht für verschiebbare Routineuntersuchungen (z. B. Gesundheitsuntersuchungen oder Verlaufskontrollen bei medizinisch nicht akuten Fällen). Hier greift stattdessen der Grundsatz, dass die Wartezeit angemessen sein muss und damit auch außerhalb der vier Wochen liegen kann. Für Akutbehandlungen bei einem Psychotherapeuten soll der Termin innerhalb von zwei Wochen liegen.

Um die TSS nutzen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie sind gesetzlich krankenversichert.
- Für Termine bei Hausärzten, Kinderärzten, Frauenärzten und Augenärzten können Sie sich direkt an die TSS wenden.
- Für alle anderen Facharzttermine benötigen Sie eine Überweisung. Diese wird von der überweisenden Arztpraxis mit einem Vermittlungscode versehen.
- Für eine Vermittlung in eine Psychotherapeutische Sprechstunde benötigen Sie ebenfalls keine Überweisung und können direkt Kontakt zur TSS aufnehmen.
- Dagegen ist die Voraussetzung für eine Terminvermittlung zur Akutbehandlung bei einem Psychotherapeuten, dass ein Therapeut diese empfohlen hat. Die Terminservicestelle vermittelt auch probatorische Sitzungen bei Psychotherapeuten, wenn eine zeitnahe Behandlung erforderlich ist.

Terminvermittlung zu Psychotherapeuten

Bei der Vermittlung zu einem Psychotherapeuten geht es um Termine für die Psychotherapeutische Sprechstunde, die sogenannte Akutbehandlung sowie die Vermittlung von einem Termin für eine probatorische Sitzung.

Die Psychotherapeutische Sprechstunde dient dem Erstkontakt zu einem Therapeuten. Sie ist nicht zu verwechseln mit der herkömmlichen Sprechstunde, also der Zeit, in der Ärzte und Psychotherapeuten in ihrer Praxis Patienten versorgen.

Für eine Vermittlung in eine Psychotherapeutische Sprechstunde meldet sich der Versicherte telefonisch bei der TSS. Eine Überweisung ist nicht erforderlich. Die TSS nennt dem Anrufer eine psychotherapeutische Praxis und teilt einen Vermittlungscode mit. Mit dieser Information setzt sich der Versicherte direkt mit der Praxis in Verbindung, die ihm einen Termin innerhalb der Vier-Wochen-Frist anbietet.

Falls ein Therapeut im Anschluss an eine Psychotherapeutische Sprechstunde einen besonders dringenden Behandlungsbedarf erkennt und die zur Stabilisierung erforderliche Akutbehandlung oder die probatorische Sitzung nicht selbst durchführen kann, kann der Patient Kontakt zu einem Therapeuten seiner Wahl aufnehmen. Daneben besteht die Möglichkeit, sich an die TSS zu wenden. Für die Vermittlung einer Akutbehandlung oder von einem Termin für eine probatorische Sitzung über die TSS benötigt der Patient ein spezielles Formular (PTV11), das er nach der durchgeführten Psychotherapeutischen Sprechstunde erhält.

Danach meldet sich der Patient bei der TSS und gibt dort einen zuvor erhaltenen Vermittlungscode an. Die TSS nennt dem Patienten eine Praxis, die ihm einen Termin zur Akutbehandlung innerhalb von zwei Wochen anbietet. Auch für die Vermittlung von einem Termin für eine probatorische Sitzung meldet sich der Patient bei der TSS und gibt den Vermittlungscode an. Allerdings gibt es in diesem Fall zwei Besonderheiten: Zum einen hat der Patient den Anspruch, von der TSS einen Termin bei einem zweiten Therapeuten vermittelt zu bekommen, wenn sich beim ersten Termin heraus stellt, dass es dem Therapeut-Patienten-Verhältnis an der „persönlichen Passung und damit an einer tragfähigen Arbeitsbeziehung“ fehlt. Zum anderen kann die Wartezeit auf einen Termin für eine probatorische Sitzung zwischen Anruf des Patienten und Termin maximal vier Wochen betragen.

Erreichbarkeit der TSS:

- Sie erreichen die Terminservicestelle unter der Telefonnummer 116117 an sieben Tage die Woche rund um die Uhr. Bitte halten Sie Ihre Versichertenkarte und die Überweisung des Arztes bzw. das von einem Psychotherapeuten ausgehändigte individuelle Patienteninformationsblatt (PTV 11) mit den jeweils darauf befindlichen Codes bereit. Die TSS nimmt Ihre Daten auf und nennt Ihnen eine Arzt- bzw. Psychotherapeutenpraxis, an die Sie sich wegen eines Termins wenden können. Parallel dazu informiert die TSS die Praxis, sodass diese sich auf Ihre Kontaktaufnahme zwecks Terminvereinbarung einstellen kann.

Bitte beachten Sie: Laut Gesetz haben Sie keinen Anspruch

- auf einen Termin bei einem Arzt oder Psychotherapeuten Ihrer Wahl,
- auf eine bevorzugte Zeit,
- auf eine bevorzugte oder wohnortnahe Region,
- auf einen Termin bei Zahnärzten oder Kieferorthopäden.

Wenn Sie von Ihrem „Wunscharzt/Wunschpsychotherapeuten“ behandelt werden möchten, ist es am besten, zuerst direkt dort wegen eines Termins zu fragen, bevor Sie sich an die TSS wenden. Die Terminservicestelle kann auch keinen Termin innerhalb weniger Tage garantieren, sondern nur innerhalb der gesetzlichen Frist. In medizinisch dringlichen Fällen empfehlen wir Ihnen daher, das weitere Vorgehen mit Ihrem behandelnden Arzt zu besprechen. Einen Arzt oder Psychotherapeuten Ihrer Wahl können Sie auch im Internet unter arztsuche.kvsh.de finden.

Sie müssen den Termin absagen?

Sollten Sie den Termin nicht wahrnehmen können, teilen Sie dies bitte rechtzeitig der Praxis mit. Wenn Sie den Termin absagen, besteht kein Anspruch auf einen Ersatztermin. Ausnahme: Sie sagen den Termin, den Sie mit der Arztpraxis vereinbart haben, noch am selben Tag dort wieder ab. Dann können Sie mit der Praxis einen neuen Termin vereinbaren.

Grundsätzlich gilt für Termine, die über die TSS vermittelt werden wie bei jedem anderen Termin auch, dass die Praxis Ihnen gegebenenfalls ein Ausfallhonorar in Rechnung stellen kann, wenn Sie den Termin ohne vorherige Absage nicht wahrnehmen.



Weitere Informationen zur Terminservicestelle im Internet unter www.kvsh.de

Stand: Januar 2020 | Wenn von Patient, Arzt oder Psychotherapeut die Rede ist, ist damit selbstverständlich jeweils auch die weibliche Form gemeint.